

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.
Bd. 10, 1861, S. 198 - 199

Ein im Regreßwege in Anspruch genommener
Vormann kann dem klagenden Indossatar gegenüber
nicht einwenden: der Acceptant habe dem Kläger die
Giro-Valuta gegeben und mit ihm verabredet, daß er
den Wechsel protestire, und die eingeklagte
Wechselsumme an ihn, den Acceptanten, abführe

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

P r ä j u d i z i e n .

40.

Ein im Regreßwege in Anspruch genommener Vormann kann dem klagenden Indossatar gegenüber nicht einwenden: der Acceptant habe dem Kläger die Giro-Baluta gegeben und mit ihm verabredet, daß er den Wechsel protestire, und die eingeklagte Wechselsumme an ihn, den Acceptanten, abführe. *)

Eduard Meyer belangte als Indossatar eines Wechsels seinen Vormann Jacoby. Er producirte den Wechsel und den gegen den Acceptanten erhobenen Protest Mangels Zahlung. — Der Verkl. erwiderte, der Kläger habe den Wechsel von der Königl. Hauptbank girirt und sodann von dem Acceptanten die Giro-Baluta gezahlt erhalten. Der Kläger habe aber dennoch Protest Mangels Zahlung bei dem Acceptanten erhoben. Diese ganze Manipulation sei zwischen dem Kläger und dem Acceptanten verabredet, weshalb dem Kläger die Einrede der Zahlung und des Dolus entgegenstehe.

Die Vorderrichter haben diese Einreden des Verklagten, und das Ober-Tribunal zu Berlin hat in dem Erf. v. 23. Octbr. 1856 die Nichtigkeitsbeschwerde desselben verworfen

in Erwägung,

daß der Kläger nach der nicht angegriffenen Ausführung des Appellationsrichters noch jetzt sich im Besitze des im Regreßwege eingeklagten, mit einer anderen Wechselklage dem Gerichte überreichten Originalwechsels nebst Protest befindet, während das Gericht einstweilen den Gewahrsam für denselben fortsetzt, auch in dem vorliegenden Prozesse die Vorlegung des Originals an den Verkl. zur Anerkennung erfolgt ist, hiernach der §. 4. I. 27. der Allgem. G.-Ord-

*) Die Präjudizien Nr. 40. bis 44. sind aus dem Arch. v. Striethorst B. 34. p. 1. 29. 46. 211, 252. u. 322. entnommen.

nung, selbst wenn er einen Grundsatz des materiellen Rechtes aufstellen sollte, für verletzt nicht zu erachten ist;

in fernerer Erwägung, daß durch den von dem Verkl. dahin geltend gemachten Einwand: es sei von dem Acceptanten der volle Betrag des Wechsels dem Kläger oder der Hauptbank vor der Protesterhebung gezahlt, der Acceptant und der Kläger hätten bei der Hauptbank ausdrücklich darauf angetragen, dem Letzteren die Wechsel zu giriren, weil der Acceptant beabsichtigte, die Wechsel zum Zwecke des Regresses protestiren zu lassen, auch unter sich verabredet, daß von dem Acceptanten fälschlich die Nichtzahlung erklärt, zum Zwecke der Ausklagung des Verkl. der Protest erhoben und daß von dem Verkl. Beigetriebene an den Acceptanten unter Erstattung aller dem Kläger erwachsenen Kosten abgeführt werden solle, — die Legitimation des Klägers zur Sache nicht betroffen wird, weil die Rechttheit und Rechtsbeständigkeit des das volle Eigenthum des Wechsels auf den Kläger übertragenden Indossaments nicht in Frage gestellt, und ebensowenig von einer Simulation desselben oder einer Collusion der Hauptbank die Rede sein kann; daß der, wie vorgedacht, präcisirte Einwand, auch als Einwand der Zahlung aufgefaßt, keinen Grund hat, weil nach der eigenen Behauptung des Verkl. und nach der unangefochtenen Feststellung des Appellations-Richters der Acceptant die Zahlung der Wechselbeträge vor dem Giro der Hauptbank an den Kläger oder für dessen Rechnung an die Hauptbank behufs Ertheilung des Indossaments geleistet haben solle, diese Zahlung aber für keine, die Lösung der durch das Accept übernommenen Verbindlichkeit und die definitive Abwicklung des Wechselgeschäfts herbeiführende wechselfmäßige Zahlung zu erachten ist, und deshalb von dem Verkl. dem Kläger mit Wirkung nicht entgegengesetzt werden kann, daß endlich der gedachte Einwand, auch als *exceptio doli* aufgefaßt, in dem Verhältnisse des Verklagten zum Kläger keinen Grund hat, weil die durch das Indossament des Verkl. für diesen begründete, und von den Motiven der Nichtzahlung Seitens des Acceptanten unabhängige, Garantieverbindlichkeit schon vor dem angeblichen Abkommen des Acceptanten mit dem Kläger in voller Wirksamkeit bestand, und zu ihrer Uebernahme der Verkl. weder durch *dolus*, noch durch Betrug verleitet worden ist, weil ferner die Verbindlichkeit des Acceptanten aus seinem Accepte im Mangel einer dasselbe lösenden, und die definitive Abwicklung des Wechselgeschäfts herbeiführenden wechselfmäßigen Zahlung, nach wie vor fortbesteht, weil auch von einer Simulation des Protestes, als solchen, nicht die Rede sein kann, und Kläger, als formell legitimirter Eigenthümer des Wechsels, in der Wahl, sich an die Acceptanten aus dem Accepte oder im Regreßwege an die Vormänner oder an Beide zugleich zu halten, nicht beschränkt ist, darüber aber und aus der Selbstständigkeit der durch jedes dem Wechsel sich anreihende Indossament begründeten Wechselverpflichtungen folgt: daß ein im Regreßwege in Anspruch genommener Vormann aus einem Abkommen des